

MERKBLATT

FÜHREN UND GEBRAUCH VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN

40.13
1. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck	4
1.2	Abkürzungen	4
1.3	Rechtsgrundlagen	4
2	GRUNDLAGEN	5
2.1	Kategorienübersicht	5
2.1.1	Definition Feuerwehrmotorwagen (blaues Kontrollschild)	6
2.2	Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung	6
2.2.1	Untersuchungspflicht	6
2.2.2	Untersuchungsintervalle	6
3	GEBRAUCH VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN	7
3.1	Fahrten ausserhalb des Einsatzgebietes	7
3.2	Lernfahrten	7
3.2.1	Definition	7
3.2.2	Begleitperson	7
3.2.3	Ausrüstung des Fahrzeuges	7
3.2.4	Pflichten der Begleitperson	7
3.3	Feuerwehrfremde Fahrten	8
3.3.1	Kantonale Verkehrsabgabeverordnung	8
3.3.2	Schwerverkehrsabgabe	8
3.3.3	Geschwindigkeitsbegrenzung	8
3.3.4	Mitführen von Zivilpersonen in Feuerwehrfahrzeugen	9
3.3.5	Fahrten der Kategorie D/D1 mit Privatpersonen	9
3.3.5.1	Gesetzliche Grundlage	9
3.3.5.2	Zuwiderhandlung	10
3.3.5.3	Erwerb des Fähigkeitsausweises	10
3.3.5.4	Gültigkeitsdauer und Weiterbildungspflicht	10
3.3.5.5	Blaulicht und Wechselklanghorn	10
4	EINSATZFAHRTEN	11
4.1	Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn	11
4.1.1	Allgemeines	11
4.1.2	Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn	12
4.1.3	Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten	12
4.1.4	Befahren von Verzweigungen	12
4.1.5	Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften	13
4.1.6	Verhalten bei Unfällen	13
4.1.6.1	Grundsatz	13

4.1.6.2	Ausnahme: Notfall	13
4.1.6.3	Sicherstellung der Fahrdaten	13
4.1.7	Einsatz- und Alarmübungen	14
4.2	Fahren unter Alkoholeinfluss	14
4.2.1	Rechtliche Grundlage	14
4.2.2	Ausnahmeregelung	14
4.2.3	Anwendung im Einsatz	14
4.3	Strafbarkeit auf Dringlichkeitsfahrten	15
4.3.1	Rechtliche Grundlage	15
4.3.2	Beurteilung	15
5	AUSRÜSTUNG VON FAHRZEUGEN	16
5.1	Blaulicht und Wechselklanghorn	16
5.1.1	Eintrag im Fahrzeugausweis	16
6	FAHRTEN MIT PRIVATFAHRZEUGEN	17
6.1	Einrücken ins Feuerwehrdepot	17
6.1.1	Einrücken zum Einsatz	17
6.1.2	Dachaufsetzer	17
7	HINWEISE/HAFTUNGS AUSSCHLUSS	18
7.1	Ersatz bestehender Merkblätter	18
7.2	Haftungsausschluss	18

1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Das vorliegende Merkblatt ist für alle Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen anwendbar. Der Inhalt wurde auf Grund häufig gestellter Fragen zusammengestellt. Es bietet eine Übersicht über die Gesetzestexte, welche die Fahrten und den Gebrauch von Feuerwehrfahrzeugen definieren.

1.2 Abkürzungen

Bezeichnung	Abkürzung
Verkehrszulassungsverordnung	VZV
Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	VTS
Strassenverkehrsgesetz	SVG
Chauffeurzulassungsverordnung	CZV
Verkehrsabgabeverordnung	VAV
Schwerverkehrsabgabeverordnung	SVAV
Verkehrsregelverordnung	VRV
Schweizerisches Strafgesetzbuch	StGB
Strassenverkehrsamt Kanton Zürich	STVA
Vereinigung der Strassenverkehrsämter	ASA
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	UVEK

1.3 Rechtsgrundlagen

Thema	Erlass	Ord.Nr.
Ausweiskategorien	VZV	SR 741.51
Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung	VZV	SR 741.41
Lernfahrten	SVG VZV	SR741.01 SR 741.41
Verkehrsabgabe	VAV	LS 741.11
Feuerwehrfremde Fahrten	VAV SVAV	LS 741.11 SR 641.811
Mitführen von Zivilpersonen	VRV	SR 741.11
Fahrten der Kategorie D/D1 mit Privatpersonen	CZV	SR 741.521
Fahren unter Alkoholeinfluss	VRV	SR 741.11
Bestimmungen zum Raser Tatbestand	SVG	SR 741.01
Ausrüstung von Fahrzeugen	SVG / VTS	SR 741.01/ SR 741.41

2 GRUNDLAGEN

2.1 Kategorienübersicht

Für den Feuerwehrdienst sind folgende Kategorien massgebend (Art. 3 VZV):

B	Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; hinter einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden sowie Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.
D	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; hinter einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden
D1	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; hinter einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden.
C	Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; hinter einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden
C1	Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D - mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; hinter einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von höchstens 750 kg mitgeführt werden.

Erleichternde Bestimmungen für das Feuerwehrwesen:

C1 118	Wird die Prüfung mit einem Feuerwehrmotorwagen > 7500 kg oder einem Fahrschullastwagen der Kat. C absolviert, dürfen Feuerwehrmotorwagen mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7500 kg gefahren werden (Art. 24c Bst. d VZV). Im Ausweis wird zusätzlich der Code 118 eingetragen.
C1 109 C1E 109	Zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt (Übergangsrecht)
B C C1 C1 118	Im Übrigen berechtigen im Binnenverkehr der Führerausweis der Kategorien B und C, sowie der Unterkategorie C1: zum Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Feuerwehr , der Polizei oder des Zivilschutzes (Art. 4 Abs. 5 Bst. d VZV).

2.1.1 Definition Feuerwehrtourwagen (blaues Kontrollschild)

«Arbeitsmotorwagen» sind Motorwagen, mit denen keine Sachtransporte ausgeführt werden, sondern die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegungen, Schneeräumung usw.) gebaut sind und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen. Ihr Motor kann neben dem Antrieb der Arbeitsgeräte auch für die Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (Art. 13 Abs. 1 VTS).

Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. d VTS sind den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt:

Feuerwehrtourwagen, die so eingerichtet sind, dass mindestens ein Drittel der Nutzlast oder des Laderaumvolumens von stets mitgeführten Feuerwehrtourgeräten beansprucht wird. Daneben können Einrichtungen zum Transport von Mannschaftsangehörigen oder Brandbekämpfungsmitteln vorhanden sein.

«Arbeitsanhänger» sind Anhänger, mit denen keine Sachtransporte ausgeführt werden, sondern die als Arbeitsgerät dienen und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen. Ihnen gleichgestellt sind Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes (Art. 22 VTS)

2.2 Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

2.2.1 Untersuchungspflicht

Einer verkehrsmedizinischen Kontrollpflicht unterstehen - neben Lenkerinnen und Lenkern mit entsprechenden Auflagen - folgende Personen (Art. 27 VZV):

- Bewerber/innen für einen Lernfahrausweis der Kategorien C, C1, D, D1 sowie für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
- Inhaber von höheren Führer- und Schiffsführer-Ausweiskategorien
- Senioren (ab 70 Jahren)

2.2.2 Untersuchungsintervalle

Alter	Höhere Führerausweis-Kategorie	Untersuchungsintervall
alle	Bewerber/innen für einen Lernfahrausweis der Kategorien C, C1, C1 118, D, D1 sowie für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Art. 7 und Anhang 1 VZV).	Beim Erwerb des Lernfahrausweises
<50	Kategorien C, C1, C1 118, D, D1	alle 5 Jahre
>50 <70	Kategorien C, C1, C1 118, D, D1	alle 3 Jahre
>70	Kategorien A, A1, B, B1, C, C1, C1 118, D, D1, F, G, M	alle 2 Jahre

Die Fahrzeugführer/innen werden durch das STVA an die Untersuchung erinnert.

3 GEBRAUCH VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN

3.1 Fahrten ausserhalb des Einsatzgebietes

Werden Feuerwehrfahrzeuge für andere Zwecke, wie Kursbesuche, Fahrten für Dritte, usw. eingesetzt, kann die minimale Leistungsvorgabe in der Regel nicht mehr erfüllt werden. Diesbezüglich ist der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge, für solche Zwecke von der Gemeinde vorgängig genau zu prüfen.

3.2 Lernfahrten

3.2.1 Definition

Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer/in im Besitz eines Lernfahrausweises der entsprechenden Kategorie ist (Art. 17 Abs. 1 VZV).

3.2.2 Begleitperson

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt (Art. 15 Abs. 1 SVG).

Wer gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt, bedarf der Fahrlehrerbewilligung (Art. 15 Abs. 3 SVG).

3.2.3 Ausrüstung des Fahrzeuges

Mit dem Eintrag der Ziffer 118 im Lernfahrausweis gilt, mit der Auflage C1 118, folgendes:

Der Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 berechtigt zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg aufweisen, und Fahrschul-lastwagen der Kategorie C (Art. 17 Abs. 5 Bst. d VZV).

Weitere Voraussetzungen:

- Die Handbremse oder der Federspeicher muss vom Beifahrersitz aus gut bedienbar sein, Fahrschulbremsventile sind zugelassen, Fahrschulpedale sind nicht vorgeschrieben.
- Die Geschwindigkeitsanzeige muss vom Beifahrer einsehbar sein
- Die Begleitperson muss über zusätzliche Aussenspiegel die Fahrmanöver mitverfolgen können.
- Das "L-Schild" muss bei Lernfahrten am Heck gut sichtbar angebracht sein (Art. 27 Abs. 1 VRV).

3.2.4 Pflichten der Begleitperson

Der Begleiter sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird (Art. 15 Abs. 2 SVG).

3.3 Feuerwehrfremde Fahrten

3.3.1 Kantonale Verkehrsabgabeverordnung

Fahrzeuge des Kantons, der Gemeinden und der von ihnen Beauftragten, die **ausschliesslich** als Kranken- oder Leichenwagen, als Kehrichtabfuhrwagen, als Feuerwehr- oder Katastrophenfahrzeuge oder als Fahrzeuge des Zivilschutzes verwendet werden, sowie die ausschliesslich im staatlichen oder kommunalen Polizeidienst verwendeten Fahrzeuge sind abgabefrei (§ 25 VAV).

Werden solche Fahrzeuge für nichtdienstliche Zwecke verwendet, so ist für sie die **volle** Verkehrsabgabe zu entrichten, allenfalls eine Autobahnvignette anzubringen.

3.3.2 Schwerverkehrsabgabe

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wird für die Benützung der öffentlichen Strassen, grundsätzlich für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht vom mehr als 3.5 t, erhoben (Art. 2 Abs. 1 SVAV).

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen (Art. 3 Bst. b SVAV).

Werden Feuerwehrfahrzeuge für nichtdienstliche Zwecke verwendet, sind mit der Oberzolldirektion die Höhe der Abgabe und die Art der Erfassung festzulegen.

3.3.3 Geschwindigkeitsbegrenzung

Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ müssen mit einer automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung nach der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 89 ausgerüstet sein (Art. 99 Abs. 1 VTS).

Klasse M (Art. 12 VTS)

Zur Personenbeförderung bestimmte Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern:

- Klasse M₂
Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und mit einem Garantiegewicht von höchstens 5 t
- Klasse M₃
Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und mit einem Garantiegewicht von über 5 t

Klasse N (Art. 12 VTS)

Zur Güterbeförderung bestimmte Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern:

- Klasse N₁
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von höchstens 3,5 t
- Klasse N₂
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von über 3,5 t bis höchstens 12 t (Art. 12 VTS)

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Motorwagen der Feuerwehr, der Polizei, des Zolls, der Sanität und des Zivilschutzes (Art. 99 Abs. 2 VTS).

Werden Feuerwehrfahrzeuge für nichtdienstliche Zwecke verwendet, ist beim STVA der Einbau einer Geschwindigkeitsbegrenzung nachzuweisen.

3.3.4 Mitführen von Zivilpersonen in Feuerwehrfahrzeugen

Ein Verbot für das Mitführen von Zivilpersonen in Feuerwehrfahrzeugen gibt es nicht. Es sind jedoch die gesetzlichen Einschränkungen nach der Verkehrsregelnverordnung, des Strassenverkehrsgesetzes und der Chauffeurzulassungsverordnung zu beachten.

Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen. Ausserdem haben die Fahrzeugführer sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind (Art. 3a Abs. 1 VRV).

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrückung (z. B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist; keine Kinderrückhaltevorrückung muss verwendet werden für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen oder in Gesellschaftswagen sowie für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten (Art. 3a Abs. 4 VRV).

In und auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind. Während der Fahrt müssen die bewilligten Plätze benützt werden; in Gesellschaftswagen ist das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes gestattet (Art. 60 VRV).

Fazit: Kinder über 12 Jahre und grösser als 150 cm sind wie eine erwachsene Person zu betrachten. Die Versicherungsdeckung ist mit der Gemeinde vorgängig abzuklären, allenfalls enthält die Police zusätzliche Einschränkungen.

3.3.5 Fahrten der Kategorie D/D1 mit Privatpersonen

3.3.5.1 Gesetzliche Grundlage

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung in Kraft. Wer Personentransporte mit Fahrzeugen durchführt, für die ein Führerausweis der Kategorien D/D1 erforderlich ist, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport (Art. 2 Abs. 1 CZV).

Ausnahme:

Führer/Innen von Motorfahrzeugen, die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden, benötigen keinen Fähigkeitsausweis (Art. 3 Bst. c CZV).

Diese Ausnahmeregelung gilt ausschliesslich für Dienstfahrten mit Passagieren der jeweiligen Organisation. **Werden Privatpersonen befördert, wird dies als Personen-transport gesehen und der Fähigkeitsausweis wird benötigt.**

3.3.5.2 Zuwiderhandlung

Wer ohne den erforderlichen Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse bestraft (Art. 25 CZV). Da es keinen entsprechenden Ordnungsbussentatbestand gibt, wird der Lenker verzeigt und die Höhe der Busse (max. 10'000 Fr. gemäss Art. 106 StGB) vom Strafrichter festgelegt.

3.3.5.3 Erwerb des Fähigkeitsausweises

Der Fähigkeitsausweis wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt. Er kann via Internet (www.cambus.ch) bestellt werden.

Mit dem Inkrafttreten der CZV wurde für alle Inhaber/Innen eines Fähigkeitsausweises die Pflicht zur Weiterbildung eingeführt (Art. 16 CZV). Auf www.cambus.ch werden alle Einzelheiten des Fähigkeitsausweises und die dazugehörige Weiterbildung ausführlich beschrieben.

3.3.5.4 Gültigkeitsdauer und Weiterbildungspflicht

Der Fähigkeitsausweis ist 5 Jahre gültig, er wird um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin den Besuch der Weiterbildung bei einer von der asa anerkannten Weiterbildungsstätte nachweist. Die Weiterbildung umfasst 5 Kurstage innert 5 Jahren (Art. 9 und Art. 16 CZV).

3.3.5.5 Blaulicht und Wechselklanghorn

Fahrzeuge, die auch für private Fahrten verwendet werden, dürfen nur mit demontierbaren Blaulichtern ausgestattet sein. Dies wird im Fahrzeugausweis bei den Auflagen mit der Ziffer 108 eingetragen: „Bei Privatfahrten müssen Blaulichter/ zusätzliche Blaulichtscheinwerfer demontiert werden.“

Bei Privatfahrzeugen kann auf die Demontage der zusätzlichen Blaulichtscheinwerfer verzichtet werden, wenn diese diskret montiert und nicht von weitem als solche erkennbar sind.

Die GVZ empfiehlt, die Feuerwehrfahrzeuge nur für dienstliche Zwecke zu nutzen. **Das Verwenden der Fahrzeuge für andere Zwecke, ausser Einsätzen, Übungen und Transporte im Auftrage der Feuerwehr, sind hinsichtlich der geltenden Gesetze genau zu prüfen.**

4 EINSATZFAHRTEN

4.1 Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

4.1.1 Allgemeines

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer und sind selbst höheren Gefahren ausgesetzt.

Die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüsteten Fahrzeuge, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, sind vortrittsberechtigt (Art. 27 Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 1 VRV). Die Führer dürfen, **unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt**, von den Verkehrsregeln abweichen (Art. 100 Ziff. 4 SVG). Der Einsatzauftrag muss - ausgenommen bei Einsatzfahrzeugen der Polizei - durch die Einsatzzentrale angeordnet worden sein. Für das Erstaufgebot einer Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitzentrale (ELZ) anhand der Ereignismeldung, ob es sich um eine dringliche Einsatzfahrt handelt. In diesem Fall wird der Alarmierungstext mit einem "S" (Sondersignal) ergänzt.

Aufgrund der effektiven Situation auf dem Schadenplatz entscheidet der Einsatzleiter vor Ort über das Anpassen von "dringlichen Fahrten" auf "nicht dringliche Fahrten" und umgekehrt.

Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrößerung der Schäden bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleitung auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet. Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortritts eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.

Jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen, um die Wirkung, die ihnen im Ernstfall zukommen muss, nicht zu vermindern. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 VRV dar; es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 90 SVG. Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. **Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.**

4.1.2 Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn

Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten darf das Blaulicht zur Lärmvermeidung so lange ohne Wechselklanghorn betätigt werden, als der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt. Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht jedoch kein besonderes Vortrittsrecht. Muss der Fahrzeugführer dieses beanspruchen, hat er auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen. Bei besonderer Gefährdung dürfen die Blaulichter am stillstehenden Fahrzeug so lange betätigt werden, bis andere Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, um die Einsatzstelle zu sichern.

4.1.3 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Der Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges muss Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten. Die übrigen Strassenbenützer müssen rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

Die frühzeitige Warnung der übrigen Strassenbenützer entbindet den Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, seine Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Artikel 100 Absatz 4 SVG kann er bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Strafflosigkeit rechnen, wenn er alle Sorgfalt beachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war. Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Strassenbenützer auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu machen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmer die Warnsignale wahrnehmen und beachten können, darf der Führer das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Er muss berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenützer seine besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzweckmässig reagieren können.

4.1.4 Befahren von Verzweigungen

Die vom SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Strassenbenützer, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittssignalen oder Lichtsignalen der Vortritt zustehen würde und die sich darauf verlassen, falls sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG). Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Strassenbenützern freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt. Bei der Einfahrt in eine Verzweigung, bei der andere Strassenbenützer normalerweise den Vortritt haben, muss der Führer so langsam fahren, dass er noch rechtzeitig anhalten kann, falls andere Verkehrsteilnehmer die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt soll nach Möglichkeit verzichtet werden, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder beschleunigt werden, wenn sich der Führer vergewissert hat, dass er die Verzweigung gefahrlos passieren kann.

4.1.5 Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften

Nach Artikel 100 Absatz 4 SVG kann der Fahrzeugführer eines vortrittsberechtigten Fahrzeugs mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abweichen, ohne Unterschied von allgemein geltenden, signalisierten oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Bestimmungen. Dagegen darf mit Fahrzeugen, bei denen die Zulassungsbehörde aus technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, die im Fahrzeugausweis eingetragene Geschwindigkeitslimite aus Gründen der Verkehrssicherheit auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden. (vgl. Merkblatt UVEK vom 6. Juni 2005 Ziff. 1-5)

4.1.6 Verhalten bei Unfällen

4.1.6.1 Grundsatz

Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer Fahrt in einen Unfall verwickelt, leitet der Fahrer oder einer der Passagiere sofort die nötigen Massnahmen ein:

- Unfallstelle sichern
- Betreuung von Verletzten
- Aufgebot von Polizei und wenn nötig Sanität
- Information an das Kommando oder den MWD-Verantwortlichen
- Sicherstellung der Daten des Restwegschreibers oder des Fahrtenschreibers

Fahrer und Fahrzeug verbleiben zur Unfallaufnahme auf Platz.

4.1.6.2 Ausnahme: Notfall

Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer dringlichen Dienstfahrt mit eingeschalteten Sondersignalen in einen Unfall verwickelt, kann die Fahrt mit dem Unfallfahrzeug unter gewissen Umständen fortgesetzt werden (vgl. Art. 56 Abs. 3 VRV):

- Hilfe an Verletzte ist gewährleistet
- Polizei und ggf. Sanität sind aufgeboten
- Die Lage der Unfallfahrzeuge/Unfallbeteiligten ist markiert worden
- Die Daten vom Restwegaufzeichnungsgerät oder vom Fahrtenschreiber sind zuhanden der Polizei sichergestellt
- Das Fahrzeug ist zur Erfüllung des Auftrages dringend nötig (z.B. TLF, ADL, Spezialfahrzeuge usw.)

4.1.6.3 Sicherstellung der Fahrdaten

RAG 1000

- Durch Drücken des Datensicherungsknopfes wird die bisherige Aufzeichnung gespeichert, bzw. weitere Aufzeichnungen unterbrochen, so dass das Gerät durch die Spezialisten der Polizei ausgelesen werden kann.

RAG 2000

- Der Datenträger (oberes Teil) ist durch Lösen der zwei Schrauben auszubauen und der Polizei auszuhändigen.

Fahrtenschreiber

- Die Datenscheibe ist aus der Schreibereinheit zu entfernen und der Polizei auszuhandigen.

4.1.7 Einsatz- und Alarmübungen

Die Verwendung des Sondersignals bei Übungen ist nicht erlaubt. Als Ausnahme gilt die Verwendung auf abgesperrtem, der Benützung als öffentliche Verkehrsfläche entzogenem Gelände. Dabei kann es sich um einen isolierten Strassenabschnitt mitten im übrigen Verkehrsnetz handeln. Dieser muss mit verkehrspolizeilichen Mitteln räumlich eingegrenzt werden. Hierzu bedarf es ausgebildeter Polizeikräfte.

Die Rechtsgrundlagen für die Verwendung von Sondersignalen sehen keine Instanzen vor, die Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen dürfen (z.B. GVZ, Statthalter, Gemeinderat usw.).

4.2 Fahren unter Alkoholeinfluss

4.2.1 Rechtliche Grundlage

Unter das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss fallen grundsätzlich alle schweren Motorfahrzeuge, die zum Gütertransport zugelassen sind. Es handelt sich um Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Traktoren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Das Verbot gilt generell, d.h. auch wenn die Fahrzeuge keine Güter mitführen bzw. ohne Auflieger oder Anhänger unterwegs sind (Art. 31 Abs. 2bis Bst. b SVG i.V.m. Art 2a Bst. c VRV).

4.2.2 Ausnahmeregelung

Für Angehörige der Milizfeuerwehren, die zur Durchführung von dringlichen Dienstfahrten aufgeboten werden, gilt die ordentliche Alkoholgrenze von 0,25 mg/l bzw. 0,50 Promille (Art. 2a Abs. 1bis Bst. a VRV).

Das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss gilt aber weiterhin für Fahrten im Rahmen von Übungen, sowie nichtdringliche Fahrten im Zusammenhang mit Einsätzen.

Angehörige der Berufsfeuerwehr, der Polizei, des Zolls, des Zivilschutzes und der Sanität oder Personen im Auftrag dieser Organisationen sind bei der Durchführung dringlicher Dienstfahrten nur dann vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen, wenn sie im Zeitpunkt des Einsatzes weder ordentlichen Dienst leisten noch auf Pikett sind. Vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen sind weitere Fahrzeugführende, die von Blaulichtdiensten aufgeboten werden (z.B. zum Abtransport von Unfallfahrzeugen, Wegräumen von Steinschlägen etc.), sofern sie dazu nicht auf Pikett waren (Art. 2a Abs. 2bis Bst. b VRV).

4.2.3 Anwendung im Einsatz

Die Rückfahrt vom Einsatzort ins Depot ist keine dringliche Dienstfahrt. Es gilt das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss.

4.3 Strafbarkeit auf Dringlichkeitsfahrten

4.3.1 Rechtliche Grundlage

Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er verhältnismässig handelt und alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt (Art. 100 Abs. 4 SVG). Es sei in diesem Zusammenhang auch auf das Merkblatt des UVEK vom 6. Juni 2005 zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn und auf die Ausführungen zu dringlichen Einsatzfahrten unter Ziff. 4.1 zu verweisen.

4.3.2 Beurteilung

In der Beachtung der Verhältnismässigkeit liegt indessen bei jeder dringlichen Dienstfahrt das Problem. Je höher die Geschwindigkeit, desto unverhältnismässiger wird ein Einsatz, wobei stets die konkreten Verhältnisse zu beachten sind (Tageszeit, Witterung, Verkehrsaufkommen, Innerorts-/Ausserortscharakter, Art des zu lenkenden Fahrzeuges, Dringlichkeitsgrad des Einsatzes etc.). Gerade für schwere Fahrzeuge der Feuerwehr und Milizfahrer ist demnach besondere Vorsicht auf dringlichen Dienstfahrten geboten, und Geschwindigkeiten im Raser-Bereich dürften kaum zu begründen sein.

5 AUSRÜSTUNG VON FAHRZEUGEN

5.1 Blaulicht und Wechselklanghorn

Das Merkblatt des UVEK vom 6. Juni 2005 zählt abschliessend die Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Feuerwehr auf, welche mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet werden dürfen, dies sind:

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr;
- Privatfahrzeuge von hauptberuflichen Feuerwehroffizieren im Pikettdienst;
- Offizielle oder private Einsatzfahrzeuge, die besonders für Öl- oder Chemiewehr ausgerüstet sind und von offiziellen Organisationen für dringende Einsätze angeboten werden können;
- Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes/Zivilschutzes, die wie Feuerwehrfahrzeuge für den Erste-Hilfeinsatz ausgerüstet sind und in Friedenszeiten einer offiziellen Katastrophen-Organisation zugeteilt und von ihr eingesetzt werden können.

Es ist somit keine Verwendung bei Privatfahrzeugen von Feuerwehroffizieren vorgesehen, wenn diese nicht hauptberuflichen Feuerwehrdienst leisten und nicht im Pikettdienst stehen.

Zusätzlich müssen Fahrzeuge welche mit Blaulicht und Wechselklanghorn versehen sind mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein (Art. 102 VTS).

Die GVZ empfiehlt daher den Sicherheitsvorständen der Gemeinden, Anfragen von Feuerwehroffizieren genau zu prüfen und allenfalls mit dem STVA abzusprechen.

5.1.1 Eintrag im Fahrzeugausweis

Auch wenn es sich um eines der genannten Fahrzeuge handelt, dürfen Blaulichter und Wechselklanghorn nur in begründeten Fällen bewilligt werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist im Fahrzeugausweis folgender Eintrag vorzunehmen:

- Ziffer 107: „(X) Blaulicht(er) und Wechselklanghorn bewilligt“.

An Fahrzeugen, die auch für private Fahrten verwendet werden, dürfen nur demontierbare Blaulichter gestattet werden. In diesem Fall ist im Fahrzeugausweis zusätzlich folgender Eintrag vorzunehmen:

- Ziff. 108: „Bei Privatfahrten demontieren“. (Weisung UVEK vom 6.06.2005, Ziff. 2)

Bei Privatfahrzeugen kann auf die Demontage der zusätzlichen Blaulichtscheinwerfer verzichtet werden, wenn diese diskret montiert und nicht von weitem als solche erkennbar sind.

6 FAHRTEN MIT PRIVATFAHRZEUGEN

6.1 Einrücken ins Feuerwehrdepot

6.1.1 Einrücken zum Einsatz

Sämtliche Verkehrsregeln nach dem SVG und seinen Verordnungen haben für alle Angehörigen der Feuerwehr uneingeschränkte Gültigkeit. Dies gilt auch bei Aufgeböten zur Rettung von Leib und Leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Fahrt ins Feuerwehrdepot oder zum Einsatzort erfolgt.

6.1.2 Dachaufsetzer

Die Verwendung von beleuchteten oder blinkenden Dachaufsetzern ("Feuerwehr im Einsatz" etc.) und Blinkleuchten jeder Art sind bei Zivilfahrzeugen verboten (Art. 110 Abs. 4 VTS). Nicht blinkende oder beleuchtete Dachaufsetzer dürfen nur bei abgestelltem Fahrzeug zur Anwendung kommen und sind während der Fahrt nicht erlaubt.

7 HINWEISE/HAFTUNGSAUSSCHLUSS

7.1 Ersatz bestehender Merkblätter

Das vorliegende Merkblatt gibt eine grobe Übersicht über die Thematik und ist nicht abschliessend. Es ersetzt die folgenden bestehenden Merkblätter der GVZ:

- "Verhalten von Feuerwehrangehörigen im Strassenverkehr"
- "Prüfung der Unterkategorie C1-118 für Motorfahrzeugführer/innen der Feuerwehr"

7.2 Haftungsausschluss

Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich hat in Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsamt Kanton Zürich, der Kantonspolizei Zürich und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) dieses Merkblatt erstellt. Die Informationen im vorliegenden Merkblatt sind zum Veröffentlichungszeitpunkt korrekt und gesetzlich abgestützt. Die GVZ ist bestrebt, Gesetzesänderungen rasch möglichst in das Merkblatt einfließen zu lassen. Trotzdem wird für inhaltliche Richtigkeit und/oder Vollständigkeit und/oder Aktualität der Informationen jegliche Haftung durch die Ersteller abgelehnt. Die Nutzung des Merkblatts erfolgt auf eigene Gefahr. Den Nutzenden wird ausdrücklich empfohlen, vor der Vornahme einer Handlung die aktuell gültige Rechtslage zu prüfen, da Informationen im Merkblatt überholt, unvollständig oder falsch sein können.

Die GVZ kann insbesondere nicht haftbar gemacht werden, wenn Nutzende im Vertrauen auf die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Merkblattinhalte Handlungen vornehmen oder unterlassen und ihnen im Folgenden daraus ein Schaden erwächst und/oder sie sich dabei strafbar machen.

Zürich, 5. September 2017

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Abteilung Feuerwehr